



Förderkriterien „Sprachtreff“ des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Antragstellung
7. Auszahlung
8. Verwendungsnachweis
9. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert ergänzend zu den Landeskursen „Sprachziel: Deutsch“ offene Sprachtreffs. Ziel ist es, sich in einer Atmosphäre ohne Lern- oder Prüfungsdruck in deutscher Sprache auszutauschen und so Verstehen und Sprechen zu üben. Hier können frei wählbar aktuelle Themen besprochen werden – die Sprachtreffs folgen keinem festen Curriculum. Organisiert und geleitet werden die Sprachtreffs von ehrenamtlich Tätigen, sogenannten Sprachpatinnen und Sprachpaten. Ihnen kommt die Aufgabe zu, die Teilnehmenden bei Bedarf an den deutschen Sprachgebrauch, Umgangston und Gepflogenheiten der mündlichen Kommunikation heranzuführen und vertraut zu machen.

Die Sprachpatinnen und Sprachpaten müssen nicht ausgebildete Sprachlehrkräfte sein, es ist jedoch von Vorteil, wenn sie Erfahrung im pädagogischen Bereich haben.

Es wird als sinnvoll erachtet, wenn die Zahl der Teilnehmenden zehn Personen nicht übersteigt.

Sprachtreffs können auch als Zusatzangebot von z.B. Begegnungscafés, Beratungsstellen der Migrationsfachdienste oder von Sprachkursträgern angeboten werden.

Die Sprachtreffs richten sich an erwachsene Zugewanderte mit Migrationsgeschichte unabhängig vom Herkunftsland und dem Aufenthaltsstatus, die noch dabei sind, Deutsch zu lernen.

Bis die Sprachtreffs eine gewisse Bekanntheit erlangt haben, muss damit gerechnet werden, dass Teilnehmende das Angebot unter Umständen zögerlich annehmen oder die Teilnehmenden zunächst ganz ausbleiben. Zur Unterstützung der Sprachtreffs werden daher in den ersten drei Monaten nach Start der Sprachtreffs 25 % der Zeitstunden pro Monat ohne Teilnehmende gefördert.

Sollte sich nach drei Monaten abzeichnen, dass sich ein Sprachtreff aufgrund einer nur sehr geringen (weniger als drei Teilnehmende) oder gar keiner Resonanz nicht etabliert, so ist der Sprachtreff einzustellen und eine weitere Förderung entfällt.

2. Rechtsgrundlage

Sprachtreffs können nach Maßgabe dieser Förderkriterien sowie § 23 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) in Verbindung mit § 44 LHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung (Zuwendung) besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Wegen des besonderen Landesinteresses an der Durchführung der Sprachtreffs ist die Teilnahme an diesem Angebot kostenfrei. Mit der Förderung sollen neue Angebote ermöglicht werden, die bisher nicht von anderer Stelle gefördert wurden.

Gefördert wird eine Entschädigung für ehrenamtlich tätige Sprachpatinnen bzw. Sprachpaten für den Einsatz von maximal drei Zeitstunden in der Woche.

Pro Zeitstunde ist jeweils eine Sprachpatin bzw. Sprachpate anwesend. Es steht dem Träger frei, verschiedene ehrenamtliche Kräfte für die Leitung des Sprachtreffs zu gewinnen und einzusetzen.

4. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Die Zuwendung erhalten können Trägerinnen bzw. Träger der Wohlfahrtsverbände, Sprachkursträger, Migrantenselbstorganisationen und Kommunen sowie sonstige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie aufgrund der Aufgabenstellung und ihrer Vorerfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt (Projektförderung). Zuwendungen dürfen nur für Projekte bewilligt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Gefördert wird eine Entschädigung für die jeweilige ehrenamtlich tätige Sprachpatin bzw. den Sprachpaten eines Sprachtreffs.

Für die korrekte Versteuerung dieser Entschädigung sind der Träger und die Sprachpatin, bzw. der Sprachpate selbst verantwortlich.

Die Sprachtreffs können frühestens nach Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durchgeführt werden.

Die Förderhöhe pro Zeitstunde beträgt 12,50 EURO, die in voller Höhe als Entschädigung an die Sprachpatin oder den Sprachpaten auszuzahlen ist. Auf die Abgrenzung zu anderen Förderprojekten ist zu achten. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

Die maximale Förderhöhe beträgt 37,50 EURO pro Kalenderwoche pro Sprachtreff. Bei einer Ausschöpfung der maximal möglichen Laufzeit im Jahr 2022 vom 01.07.-31.12.2022 beträgt die maximale Förderhöhe 975 €.

Der Auszahlungsbetrag der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Zeitstunden.

6. Antragstellung

Die Anträge sollen bis zum **20. Juni 2022** beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz, mittels des Antragsformulars „Sprachtreffs“ eingereicht werden.

Der Antragsteller legt im Antrag dar, wo der geplante Sprachtreff stattfinden soll. Um ein möglichst flächendeckendes Angebot gewährleisten zu können, sollte zwischen verschiedenen Sprachtreffs eines Trägers eine Entfernung von mindestens 10 km liegen.

7. Auszahlung

Ein Mittelabruf durch den Zuwendungsnehmer bei der Bewilligungsbehörde ist erforderlich. Wünschenswert wäre eine Splittung der festgesetzten Fördersumme in zwei Teilbeträge.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem MFFKI zu führen. Er enthält

- ein Abrechnungsformular,
- einen Nachweis der Weiterleitung der Entschädigung an die Sprachpatinnen bzw. Sprachpaten und
- eine Anwesenheitsliste als Nachweis für die Durchführung des Sprachtreffs. Das Führen einer Anwesenheitsliste ist zum Zwecke der Dokumentation verpflichtend. Hierzu soll die dem Zuwendungsbescheid beigelegte Muster-Anwesenheitsliste genutzt werden.

9. Inkrafttreten

Die Förderkriterien treten zum 3. Juni 2022 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2022.